

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Pfarrer war gemeinlich mit 3 „Gesellen“ versehen, wovon einer Kronstorf besorgte, die er wie auch den Schulmeister, den Organisten und Succentor, welch' letzterer erst im 16. Jahrhundert vorkömmt, da vordem die Beneficiaten dessen Amt versahen, mit an seinem Tisch speisen musste. Ein Cooperator bezog 8 Pfd. dl., der Schulmeister 2 Pfd. dl. von Seite des Pfarrers.

Die Priesterschaft der Stadt unterstand dem jeweiligen Pfarrer oder dessen Vikar mit Ausnahme der Pfründenverwaltung, die jeder nach laut der Stiftsbriefe zu besorgen hatte. Es ist interessant, in dieses Priesterleben einen Blick zu werfen, wie es die Pfründestiftungsbriefe gestatten.

So bestimmt der Stiftbrief der Messpfründe am U. L. Frauenaltar zu Lorch vom Jahre 1345 (O. U. VI, 522), den der Dechant selbst zu verleihen hatte, dass der Kaplan weder mit Opfer noch mit Beicht, mit Seelgerät, mit Vigil, noch mit irgend einem andern pfarrlichen Recht etwas schaffen soll. Was ihm über seine Pfründe gereicht wird, soll er dem Dechant ausfolgen und weder diesen noch dessen Gesellen irgendwie verkürzen, widrigenfalls der Dechant oder dessen Verweser ihn darum bessern soll. Er soll auch zu jeder Zeit mit den andern Priestern „sprechen, vmbgen, zu chor sten vnd singen vnd lesen in chorrehlein als ander des Techents gesellen“. Er hatte auch sein eigenes Pfründenhaus, woselbst er „datz der pfarr sitzen schol“. Diese Bestimmung, wie auch, dass ein Beneficiat „dhain ander gotz gab haben“ und entweder Priester sein oder doch binnen Jahresfrist Priester werden soll, findet sich auch im Stiftungsbriefe der h. Geistmesspfründe in der Liebfrauenkirche am Markt vom Jahre 1389. Ausdrücklich heisst es auch darin, dass derselbe zu den Hochzeiten mit dem Chorrock in den Chor „bey der pfarre zu Ens“ und „mit der Process“ gehen soll. Etwaiges Opfer falle dem Pfarrer zu, dem auch der Kaplan gehorsam zu sein habe wie andere bepfründete Kapläne und „ze allen hochzeitlichen tagen, des suntags vnd an andern Tagen soll er pey andern priestern sten.“ Falls er eine andere Gottesgabe (Benefi-